

Gemeinde Eichstegen

Bebauungsplan "Westlicher Ortsrand Rösiesen II "

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 24.11.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Eichstegen beabsichtigt am westlichen Ortsrand des Hauptortes "Eichstegen", nördlich der "Kre-
nrieder Straße" (K7962), einen Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet (WA) aufzustellen.
- 1.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanz-
begehung als erforderlich erachtet.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Eichstegen am westlichen Ortsrand. Das Plangebiet wird derzeit
landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes bestehen einzelne Gehölze. Das Plangebiet selbst besteht
aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Westen grenzt das Gebiet an freie Landschaft, im restlichen Bereich
wird es von bestehender Wohnbebauung begrenzt.
- 2.2 Das voraussichtliche Plangebiet überschneidet sich aktuell noch im westlichen und südlichen Bereich mit dem
Landschaftsschutzgebiet "Altshausen-Laubbach-Fleischwangen" (Nr. 4.36.050). Die Schutzgebietsverordnung
wird aktuell überarbeitet. Gemäß den vorläufigen Karten des Bau- und Umweltamtes im Landratsamt Ravens-
burg, werden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im überplanten Bereich zurückgenommen, sodass künft-
ig keine Überschneidung mehr mit dem voraussichtlichen Geltungsbereich vorliegt. Das gem. §30 BNatSchG
geschützte Biotop "Baumhecke südwestl. Eichstegen" (Biotop-Nr. 1-8022-436-0252) liegt etwa 250 m west-
lich des voraussichtlichen Geltungsbereiches. Etwa 400 m östlich befinden sich weitere kartierte Biotope sowie
Teilflächen eines Naturdenkmals ("Torfstich s Eichstegen", Schutzgebiets Nr. 8436-027-5402). Das nächstge-
legene FFH-Gebiet "Feuchtgebiete um Altshausen" (Nr. 802-3341) liegt etwa 580 m westlich des voraussicht-
lichen Plangebietes. Auf Grund der Distanz ist mit keiner Beeinträchtigung der Biotope, Schutzgebiete oder des
FFH-Gebietes durch das Vorhaben zu rechnen.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von zehn Vogelarten aus dem weiteren Umfeld,
ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Am 13.08.2020 wurde das Plangebiet begangen. Dabei wurden alle Bäume des Gebietes auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Des Weiteren wurde auf anwesende Arten geachtet und die bestehenden Lebensräume charakterisiert, um ein Vorkommen relevanter Arten abschätzen zu können.
 - 4.2 Um ein Vorkommen relevanter Offenlandarten wie der Feldlerche im Wirkungsbereich des Vorhabens zu untersuchen, wurde das Plangebiet erneut zur Brutzeit am 27.04.2021 begangen.
5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Das Plangebiet besteht überwiegend aus artenarmem Grünland mit einzelnen Gehölzen (Obstbäume) im Osten und straßenbegleitenden Gehölzen im Süden.
 - 5.2 Im Plangebiet befinden sich entlang der Straße drei junge Bäume, die aufgrund ihres Alters und Vitalität keine relevanten Höhlen, Spalten oder Stammrisse auf, die höhlenbrütenden Vögeln als Quartier dienen könnten. Ein Obstbaum im östlichen Bereich des Plangebietes wies jedoch eine tiefe Asthöhle auf, die höhlenbrütenden Arten wie Blau- und Kohlmeise als Brutstätte dienen könnte. Es konnten alte Spuren gefunden werden, die auf eine ehemalige Nutzung deuten. Zweigbrütende Arten sind ebenfalls in den Gehölzen zu erwarten. Habitatbedingt ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hierbei um siedlungs- und störungstolerante Arten handelt, die durch die Anlage von Hausgärten im Vergleich zum strukturarmen Grünland profitieren können. Hinweise auf xylobionte Käfer konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.
 - 5.3 Im Rahmen der Untersuchungen gelangen keine Nachweise von Offenlandarten wie der Feldlerche. Im Plangebiet selbst und nördlich des Geltungsbereiches ist dies auf bereits bestehende Kulissenwirkung durch die Bestandsbebauung zurückzuführen. Die Offenlandbereiche im Umfeld scheinen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung (überwiegend Maisanbau) unattraktiv für die Art zu sein. Des Weiteren grenzt im Westen ein Waldstück und einzelne Gehölzstrukturen an, von dem ebenfalls eine Kulissenwirkung ausgeht. Für kulissenmeidende Arten wie der Feldlerche wird von einer Effektdistanz von ca. 100 m ausgegangen. Bei dominierenden Elementen wie Waldrändern auch von ca. 150 m. Durch beidseitige Effekte auf die Offenlandbereiche durch den Siedlungsbereich im Osten und dem Waldgebiet im Westen bleiben wenig geeignete Bereiche für Offenlandbrüter. Es wird somit davon ausgegangen, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens von keinem Brutvorkommen auszugehen ist.
 - 5.4 An einem Obstbaum konnte eine tiefe Höhle gefunden werden, die sich als potenzielles Fledermausquartier gehölzgebundener Fledermäuse eignen würde. An den Bestandsgehölzen wurden jedoch keine Hinweise wie Kot-, Haar oder Individuenfunde erbracht, die auf eine Nutzung baumhöhlenbewohnender Fledermausarten deuten. Zudem war diese Höhle bereits durch eine höhlenbrütende Vogelart genutzt worden. Von einem essenziellen Jagdhabitat oder Leitstruktur kann aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes abgesehen werden. Zudem stellen die Gehölze keine Funktion als Hop-Over Struktur zu weiterführenden Jagdgebieten dar. Das Gebiet führt in strukturarme Offenlandbereiche. Im Umfeld finden sich weitaus attraktivere Jagdhabitats durch hochwertigere Gehölzbereiche im Süden und Norden sowie an Gewässern im Bereich des Wustgrabens südöstlich.

- 5.5 Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten wie der Zauneidechse ist aufgrund fehlender Habitatslemente auszuschließen. Es befinden sich keine geeigneten Strukturen wie besonnte Bereiche/Böschungen, Stein- oder Totholzhaufen im Wirkungsbereich des Vorhabens.
- 5.6 Habitatbedingt ist auch das Vorkommen streng geschützter Amphibienarten auszuschließen.
- 5.7 Ein Abriss von Bestandsgebäuden und somit eine Betroffenheit gebäudebewohnender Arten ist durch die Planung nicht vorgesehen.
6. Maßnahmen
- 6.1 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Individuen zu vermeiden, ist gem. § 39 BNatSchG eine Gehölzfällung außerhalb der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen, im Zeitraum zwischen Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Falls bei der Rodung wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.4 Um das Quartiervorkommen höhlenbrütender Vogelarten aufrechtzuerhalten, ist eine Installation von Ersatznistkästen umzusetzen (3 Meisennistkästen, z.B. Schwegler, Nisthöhle 1b). Die Nistkästen sind im räumlich funktionalen Umfeld im Umkreis von bis zu etwa 300 m anzubringen bspw. an Bestandsgehölzen. Es ist auf einen fachgerechten Standort zu achten. Grundsätzliche Anforderungen an den Niststandort sind: Mindesthöhe 2 m-5 m hoch, bevorzugte Exposition Südost, Halbschatten, freier Anflug möglich. Die Umsetzung hat vor dem Eingriff spätestens jedoch bis März des Folgejahres stattzufinden.
7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (schwarz), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Osten auf die straßenbegleitenden Gehölze und die Kreenrieder Straße.



Blick auf die Grünflächen des Plangebietes, die angrenzende Wohnbebauung und die Ackerflächen im Westen.



Blick von Westen nach Osten auf das Plangebiet, die angrenzende Bebauung und den Höhlenbaum im Osten.



Blick von Norden nach Süden auf das Plangebiet.



Blick auf den Höhlenbaum im Plangebiet.

